



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur

- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Erweiterung“
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Erweiterung, Teil II“ und zur
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Erweiterung, Teil III“

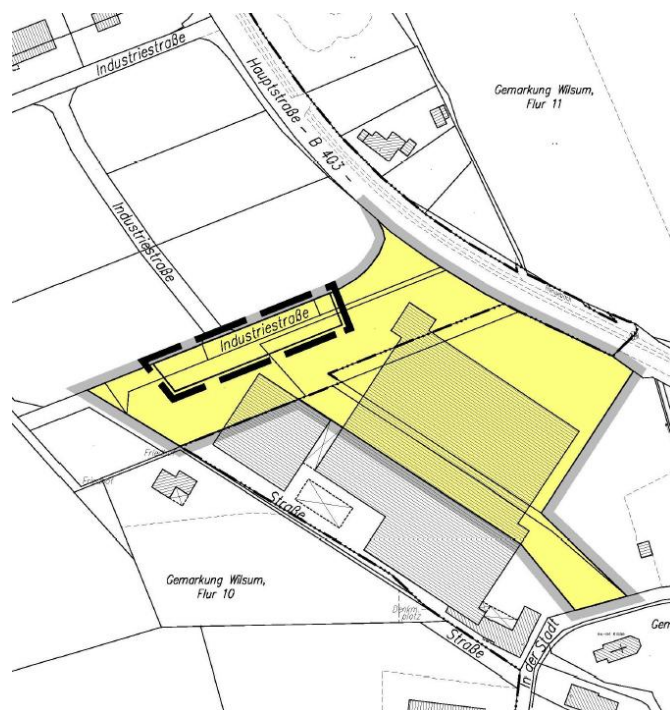
I.

Der Rat der Gemeinde Wilsum hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 die o. a. Bauleitpläne mit planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Die Gemeinde Wilsum möchte mit den o.a. Änderungen die Verkehrserschließung, die bauliche Ausnutzbarkeit und insgesamt die Grundstücksvermarktung innerhalb der Plangebiete sowie des gesamten Gewerbebestandes an der B 403 optimieren. Die einzelnen Plangebiete liegen unmittelbar südwestlich der B 403 (Hauptstraße) und erstrecken sich zwischen der Industriestraße im Norden und der Straße „In der Stadt“ im Südosten. Die Änderungen der Bebauungspläne beinhalten ergänzende textliche Festsetzungen für das gesamte Gewerbegebiet im räumlichen Geltungsbereich der rechtswirksamen B-Pläne Nr. 8, 11 und 13 sowie zeichnerische Änderungen für deutlich kleinere Teilgeltungsbereiche der einzelnen Bebauungspläne.

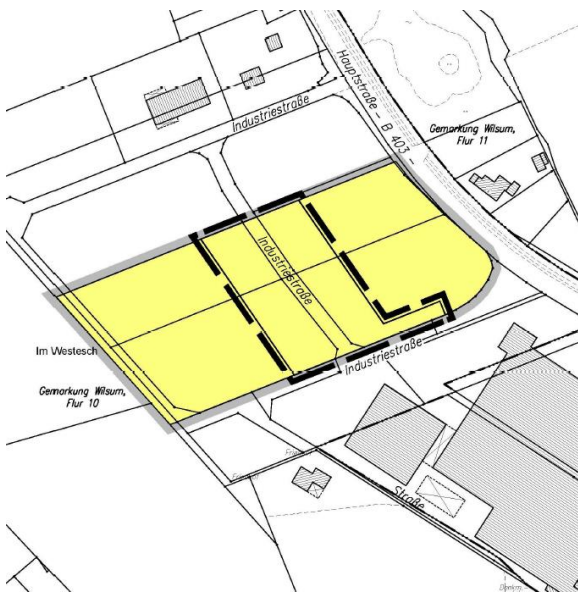
Die jeweiligen Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Übersichtskarten ersichtlich.

Geltungsbereich 2. Änderung B-Plan Nr. 8

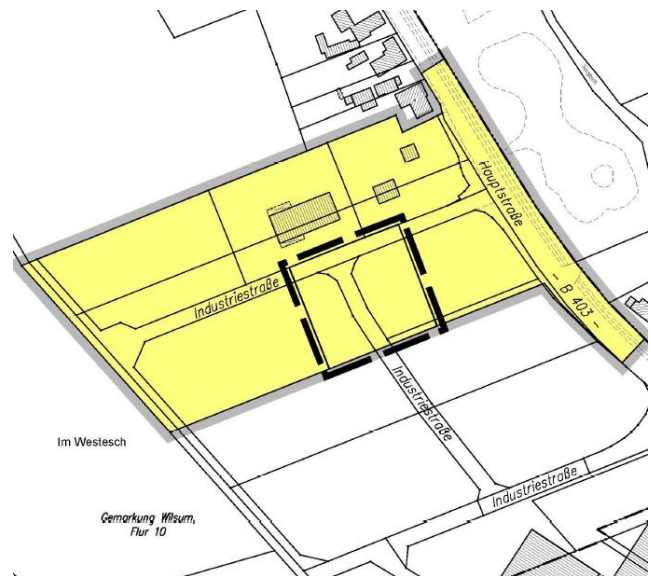


...

Geltungsbereich 2. Änderung B-Plan Nr. 11



Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 13



II. Hinweise

1. Die o.a. Bebauungspläne einschl. der Begründungen können während der Dienststunden im Gemeindebüro Wilsum, Echterstr. 4, 49849 Wilsum und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 42, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.a. Bauleitpläne in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilsum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Wilsum vom 08.04.2014 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 27.11.2018 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Wilsum, 27.11.2018

Gemeinde Wilsum
Der Bürgermeister